

Amtsblatt
für das
Amt Temnitz
und die amtsangehörigen Gemeinden
Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf,
Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben

Walsleben, 30.10.2011

Nr. 6 - 10. Jahrgang – 43. Woche

Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen des Amtsausschusses

- 1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 06.09.2011
- 1.1.2. Neufassung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz
- 1.1.3. Jahresrechnung 2009 des Amtes Temnitz

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

- 1.2.1. Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz vom 23.08.2011
- 1.2.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 06.10.2011
- 1.2.3. Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Dabergotz
- 1.2.4. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

- 1.3.1. Beschluss der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 23.08.2011
- 1.3.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 29.09.2011
- 1.3.3. Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Märkisch Linden

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

- 1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 12.09.2011
- 1.4.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 11.10.2011
- 1.4.3. Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

- 1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 22.08.2011
- 1.5.2. Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Temnitzquell
- 1.5.3. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 07.10.2011
- 1.5.4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 17.10.2011
- 1.5.5. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

- 1.6.1. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitztal vom 28.09.2011
- 1.6.2. Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Temnitztal

1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben


- 1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 22.09.2011
- 1.7.2. Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Walsleben

<p>2. Allgemeine Bekanntmachungen</p> <p>2.1. Öffnungszeiten des Amtes Temnitz</p> <p>2.2. Antrag auf Ausbau und Herstellung von Gewässern gemäß § 67 Abs. 2 S. 1 und § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Tagebau Sandgewinnung Rägelin</p>	
--	--

Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal und Walsleben

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amt Temnitz, Die Amtsdirektorin; Bezug möglich über:
Amt Temnitz, Bergstraße 2 in 16818 Walsleben;

Auflage: 2.500 Exemplare – kostenlos verteilt
Das Amtsblatt erscheint alle 2 Monate.



1. Amtliche Bekanntmachungen

1.1. Bekanntmachungen vom Amtsausschuss

1.1.1. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 06.09.2011

- Öffentlich –

0015/11 – Jahresrechnung 2009 des Amtes Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt gemäß § 93 Gemeindeordnung die Jahresrechnung 2009 und entlastet den damaligen Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2009.

0019/11 – Neufassung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stimmt der Neufassung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz zu.

- Nichtöffentlich –

0016/11 – Wechsel zu Power Aqua – Strom für die Verbrauchsstellen im Amtshaushalt
Der Wechsel wurde abgelehnt.

0017/11 – Auftragsvergabe zur Lieferung von 100 Feuerwehrhelmen
Der Auftragsvergabe wurde zugestimmt.

0020/11 – Personalangelegenheiten

Die Fortschreibung der Arbeitsverträge für die Hilfskräfte in den Kindertagesstätten des Amtes Temnitz wurde beschlossen.

0021/11 – Vergabe Planungsleistung „Erweiterungsbau FFW Rägelin“

Der Vergabe der Planungsleistung an ein Planungsbüro wurde zugestimmt.

0022/11 – Auftragsvergabe Reparatur Bauhofdach, Amt Temnitz, Bergstraße 2, Walsleben

Die Auftragsvergabe der Baumaßnahme wurde beschlossen.

1.1.2. Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung für das Amt Temnitz

Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz hat auf Grund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in seiner Sitzung am 06.09.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Temnitz“. Der Name des Amtes leitet sich ab von dem Fluss Temnitz, der das Amtsgebiet durchfließt und damit verbindet.

- (2) Mitgliedsgemeinden sind Dabergotz,
Märkisch Linden mit den Ortsteilen Darritz-Wahlendorf, Gottberg, Kränzlin und
Werder,
Storbeck-Frankendorf mit den Ortsteilen Frankendorf und Storbeck,
Temnitzquell mit den Ortsteilen Katerbow, Netzeband und Rägelin,
Temnitztal mit den Ortsteilen Garz, Kerzlin, Küdow-Lüchfeld, Rohrlack, Vichel,
Wildberg
und Walsleben.
- (3) Das Amt Temnitz hat den Sitz in Walsleben.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Amtes Temnitz wird wie folgt beschrieben: Gespalten von Rot und Grün, vorn ein halber, schwarz-gezungter silberner Adler am Spalt, hinten ein silberner Wellenfahl.
- (2) Das Dienstsiegel des Amtes zeigt das Amtswappen. Zusätzlich trägt das Siegel die Umschrift "Amt Temnitz * Landkreis Ostprignitz-Ruppin".

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Das Amt beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses
2. Einwohnerversammlungen.

§ 4 Zuständigkeit der Amtsdirektorin

- (1) Die Amtsdirektorin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.
- (2) Der Amtsausschuss behält sich vor, über Rechtsgeschäfte (Verträge über Lieferungen und Leistungen gemäß VOB/VOL) im Rahmen des Haushaltsplanes, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze von 50.000 € im Produkt 12610 – Brandschutz - überschritten wird, zu entscheiden. Bei allen anderen Produkten behält sich der Amtsausschuss eine Entscheidung bei Überschreitung einer Wertgrenze von 25.000 € vor.

§ 5 Geschäfte über Vermögensgegenstände

- (1) Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, sofern der Wert 10.000 € nicht unterschreitet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Grundstücksgeschäfte, hierfür gilt eine Wertgrenze von 0 €.

§ 6 Rechte und Pflichten der Amtsausschussmitglieder und sachkundiger Einwohner, Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Amtsausschussmitglieder üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus.
- (2) Für die Mitglieder des Amtsausschusses gelten insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, die Offenbarungs- und Treuepflicht sowie die Mitteilungspflicht.
- (3) Amtsausschussmitglieder und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn sowie die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsgebiet.
- (4) Jede Änderung der nach Absatz (3) gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Angaben nach Absatz (3) Nr. 1. werden auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Amtsausschusses und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden spätestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung durch die Amtsdirektorin nach § 7 Abs. (2) dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinden und des Amtes werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinden und des Amtes bekanntzumachen:

Gemeinde	Standort
Dabergotz	Hauptstraße 53, vor dem Grundstück
Märkisch Linden	
Ortsteil Darritz-Wahlendorf	Dorfstraße an der Bushaltestelle
Ortsteil Gottberg	Dorfstraße 54, vor dem Grundstück
Ortsteil Kränzlin	am Dorfanger (Buswendeplatz)
Ortsteil Werder	Dorfstraße 68, vor dem Grundstück
Storbeck-Frankendorf	
Ortsteil Storbeck	Dorfstraße 3, vor dem Grundstück
Ortsteil Frankendorf	Dorfstraße 76, vor dem Grundstück
Temnitzquell	
Ortsteil Katerbow	Dorfstraße 21
Ortsteil Katerbow	Dorfstraße 48, an der Scheune
Ortsteil Netzeband	Dorfstraße 9
Ortsteil Netzeband	Dorfstraße 44, neben der Feuerwehr
Ortsteil Rägelin	Neuruppiner Straße 32, vor dem Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Rägelin	Dorfstraße 18
Ortsteil Rägelin	Pfalzheim, Dorfstraße 9, vor dem Grundstück
Temnitztal	
Ortsteil Garz	Dorfstraße 6, gegenüber dem Grundstück
Ortsteil Kerzlin	Dorfstraße 38
Ortsteil Küdow- Lüchfeld	Küdow. Dorfstraße 8 (am Buswendeplatz)
Ortsteil Küdow-Lüchfeld	Lüchfeld, Hauptstraße 39 a (an der Bushaltestelle)
Ortsteil Rohrlack	Dorfstraße 4
Ortsteil Vichel	Dorfstraße neben dem Dorfgemeinschaftshaus (gegenüber dem Grundstück Dorfstraße 11)
Ortsteil Wildberg	Karl-Marx-Str. 11 (gegenüber dem Markt)
Ortsteil Wildberg	Karl-Marx-Straße/Einmündung Wallstraße / Abzweig Rohrlack auf dem Grünstreifen
Walsleben	
Walsleben	Mühlenweg 7, an der Kindertagesstätte
Walsleben	Dannenfeld 11, vor dem Grundstück
Walsleben	Dorfstraße 47, vor dem Grundstück
Walsleben	Dorfstraße 34, vor dem Grundstück
Ortsteil Paalzow	Paalzow 21

Amt Temnitz	Standort
Walsleben	Bergstraße 2

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift desjenigen, der den Aushang anschlägt und/oder abnimmt, zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11. Juni 2009 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Die vorstehende Hauptsatzung für das Amt Temnitz wird hiermit ausgefertigt

Walsleben, 09.09.2011

(Siegel)

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin macht hiermit die vorstehende, vom Amtsausschuss am 06.09.2011 beschlossene Hauptsatzung, öffentlich bekannt.

Walsleben, 09.09.2011

(Siegel)

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

1.1.3. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 des Amtes Temnitz

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die nachfolgende, vom Amtsausschuss des Amtes Temnitz in der Sitzung am 06.09.2011 beschlossene Jahresrechnung 2009 bekannt. Die Jahresrechnung 2009 mit ihren Anlagen einschließlich Rechenschaftsbericht können ab dem 01.11.2011 für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung des Amtes Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 08.09.2011

(Siegel)

Dorn
Amtsdirektorin

Jahresrechnung 2009 des Amtes Temnitz

1. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz nimmt die Schlussbetrachtung des Rechnungsprüfungsamtes Ostprignitz-Ruppin zur Kenntnis.

2. Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2009 des Amtes Temnitz wie folgt fest:

a) Verwaltungshaushalt	
Soll-Einnahmen	3.185.324,99 EUR
Soll-Ausgaben	3.185.324,99 EUR

b) Vermögenshaushalt	
Soll-Einnahmen	581.160,57 EUR
Soll-Ausgaben	581.160,57 EUR
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 EUR

c) Der Amtsausschuss des Amtes Temnitz beschließt nach § 93 (3) der Gemeindeordnung (GO) Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2009 und entlastet den damaligen Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2009.

Walsleben, 08.09.2011

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

1.2. Bekanntmachungen der Gemeinde Dabergotz

1.2.1. Beschluss der Gemeindevertretung Dabergotz vom 23.08.2011

- Nichtöffentlich –

0018/11 – Situation der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mit beschränkter Haftung
Die Gemeindevertretung befürwortete die Beendigung des Gesamtvollstreckungsverfahrens.
Herr Krebs wurde zum Vertreter in der Gesellschafterversammlung gewählt.

1.2.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Dabergotz vom 06.10.2011

- Öffentlich –

0015/11 – Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Dabergotz
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dabergotz beschließt gemäß § 93 Gemeindeordnung die Jahresrechnung 2009 und entlastet den damaligen Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2009.

0023/11 – Vereinsförderung 2011 – Antrag vom Seniorenclub der Volkssolidarität Dabergotz
Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt, dem Seniorenclub der Volkssolidarität Dabergotz einen Zuschuss von 600 € im Haushaltsjahr 2011 zu gewähren.

0024/11 – Antrag auf Baugenehmigung
Die Gemeindevertretung Dabergotz lehnt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum genannten Bauvorhaben ab.

0025/11 – Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz
Die Gemeindevertretung Dabergotz stimmt der Neufassung der Hauptsatzung zu.

0026/11 – Vereinsförderung 2011 – Antrag vom TuS Dabergotz 1929 e. V.
Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt, dem TuS Dabergotz 1929 e. V. einen Zuschuss von 1.300 € im Haushaltsjahr 2011 zu gewähren.

- Nichtöffentlich –

0019/11 – Anpassung der Pachtpreise für Acker-, Grün- und Gartenland in der Gemeinde Dabergotz
Der Anpassung der Pachtpreise für Acker-, Grün- und Gartenland wurde zugestimmt.

0020/11 – Erschließungsvertrag mit der Dabergotzer WKA 4 GmbH & Co. KG, Eintragung von Grunddienstbarkeiten
Die Gemeindevertretung Dabergotz genehmigt den Vertragsentwurf zur Erschließung und beauftragt die Amtsverwaltung mit dem Abschluss des Vertrages sowie der Ausstellung der Eintragungsbewilligungen (Geh- und Fahrrecht und Leitungsrecht) für das Grundbuchamt.

0021/11 – Nutzungsvereinbarung über Ausgleichmaßnahmen mit der Dabergotzer WKA 4 GmbH & Co. KG
Die Gemeindevertretung Dabergotz genehmigt den Vertragsentwurf zur Nutzungsvereinbarung über Ausgleichmaßnahmen nebst den Anlagen und beauftragt die Amtsverwaltung mit dem Abschluss des Vertrages sowie der Ausstellung der Eintragungsbewilligungen für das Grundbuchamt.

0022/11 – Auftragsvergabe, „Dachinstandsetzung der Schuppen“ am 18-WE-Block, Bahnhofstraße in Dabergotz
Die Zuschlagserteilung für das Bauvorhaben wurde beschlossen.

1.2.3. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Dabergotz

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Dabergotz in der Sitzung am 06.10.2011 beschlossene Jahresrechnung 2009 bekannt.

Die Jahresrechnung 2009 mit ihren Anlagen einschließlich Rechenschaftsbericht können ab dem 01.11.2011 für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung des Amtes Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 07.10.2011

(Siegel)

Dorn
Amtdirektorin

Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Dabergotz

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Schlussbetrachtung des Rechnungsprüfungsamtes Ostprignitz-Ruppin zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2009 von Dabergotz wie folgt fest:

a) Verwaltungshaushalt	
Soll-Einnahmen	560.525,39 EUR
Soll-Ausgaben	560.525,39 EUR
b) Vermögenshaushalt	
Soll-Einnahmen	208.466,02 EUR
Soll-Ausgaben	208.466,02 EUR
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 EUR

c) Die Gemeindevertretung Dabergotz beschließt nach § 93 (3) der Gemeindeordnung (GO) Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2009 und entlastet den damaligen Amtdirektor für das Haushaltsjahr 2009.

Walsleben, 07.10.2011

Susanne Dorn
Amtdirektorin

(Siegel)

1.2.4. Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz

Die Gemeindevertretung Dabergotz hat auf Grund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 06.10.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Dabergotz“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen.

§ 3 Zuständigkeit der Gemeindevertretung

- (1) Die Amtsdirektorin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich vor, über Rechtsgeschäfte (Verträge über Lieferungen und Leistungen gemäß VOB/VOL) im Rahmen des Haushaltsplanes, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze von 15.000 € überschritten wird, zu entscheiden

§ 4 Geschäfte über Vermögensgegenstände

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 € nicht unterschreitet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Grundstücksgeschäfte, hierfür gilt eine Wertgrenze von 0 €.

§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus.
- (2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung gelten insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, die Offenbarungs- und Treuepflicht sowie die Mitteilungspflicht.
- (3) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn sowie die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsgebiet.
- (4) Jede Änderung der nach Absatz (3) gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Angaben nach Absatz (3) Nr. 1 werden auf der Internetseite des Amtes Temnitz veröffentlicht.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
5. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 6. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 7. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 8. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung durch die Amtsdirektorin nach § 7 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgendem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Dabergotz bekanntzumachen:

Gemeinde	Standort
Dabergotz	Hauptstraße 53, vor dem Grundstück

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlagens ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift desjenigen, der den Aushang anschlägt und/oder abnimmt, zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.05.2009 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Dabergotz wird hiermit ausgefertigt

Walsleben, 11.10.2011

Susanne Dorn
Amtsdirktorin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Dabergotz am 06.10.2011 beschlossene Hauptsatzung, öffentlich bekannt.

Walsleben, 11.10.2011

Susanne Dorn
Amtsdirktorin

(Siegel)

1.3. Bekanntmachungen der Gemeinde Märkisch Linden

1.3.1. Beschluss der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 23.08.2011

- Nichtöffentlich -

0030/11 - Situation der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mit beschränkter Haftung
Die Gemeindevertretung befürwortete die Beendigung des Gesamtvollstreckungsverfahrens.
Herr Noack wurde zum Vertreter in der Gesellschafterversammlung gewählt.

1.3.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Märkisch Linden vom 29.09.2011

- Öffentlich -

0019/11 – Information zu Brauchtumsfeuern
Kenntnisnahme erfolgte.

0021/11 – Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Märkisch Linden
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkisch Linden beschließt gemäß § 93 Gemeindeordnung die Jahresrechnung 2009 und entlastet den damaligen Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2009.

0032/11 – Vereinsförderung 2011 – Antrag vom Anglerverein „Luchfließ“ Darritz-Wahlendorf
Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Anglerverein „Luchfließ“ Darritz-Wahlendorf einen Zuschuss von 200 € im Haushaltsjahr 2011 zu gewähren.

0033/11 – Vereinsförderung 2011 – Antrag vom Polizeihundesportverein Neuruppin e. V.
Die Gemeindevertretung Märkisch Linden lehnt den Zuschuss für den Polizeihundesportverein Neuruppin e. V. ab.

0034/11 – Vereinsförderung 2011 – Sportverein Blau – Weiß Walsleben 1968 e. V.
Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem SV Blau – Weiß Walsleben 1968 e. V. einen Zuschuss von 200 € im Haushaltsjahr 2011 zu gewähren.

0035/11 – Vereinsförderung 2011 – Antrag vom Förderverein zur Erhaltung der Kirche in Darritz-Wahlendorf
Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Förderverein zur Erhaltung der Kirche in Darritz-Wahlendorf einen Zuschuss von 200 € im Haushaltsjahr 2011 zu gewähren.

0036/11 – Unterstützung der Jugendarbeit im Ortsteil Werder – Antrag vom Jugendclub Werder
Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt, dem Jugendclub Werder einen Zuschuss von 200 € im Haushaltjahr 2011 zu gewähren

0037/11 – Konzept „Dorfgemeinschaftshaus“ in Werder
Die Gemeindevertretung beschließt, den Vorschlag der Projektgruppe – Errichtung des Dorfgemeinschaftshauses – als eingeschossigen Winkelbau entsprechend des Entwurfes vom 05.09.2011 unter Einhaltung der veranschlagten Investitionssumme von 229.000,00 €/Brutto sowie den jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten von ca. 8.900,00 €/Jahr umzusetzen. Die Mittel für die Ausstattung und die Außenanlagen sowie den Abriss des Jugendclubs in Höhe von 67.000,00 €/Brutto sind in den Haushaltsplan 2012 einzustellen.

- Nichtöffentlich -

0026/11 – Grundstückangelegenheit - Gemarkung Darritz, Flur 3, Flurstück 392

Die Aufhebung des Beschlusses ML/45/07 wurde beschlossen. Der Veräußerung des Flurstückes 392 in der Flur 3 der Gemarkung Darritz wurde zugestimmt.

0027/11 – Auftragsvergabe, „Dachsanierung“ Dorfstraße 23 in Gottberg

Die Zuschlagserteilung für das Bauvorhaben wurde beschlossen.

0029/11 – Anpassung der Pachtpreise für Acker-, Grün- und Gartenland in der Gemeinde Märkisch Linden

Der Anpassung der Pachtpreise für Acker-, Grün- und Gartenland wurde zugestimmt.

0031/11 – Grundstücksangelegenheit – Errichtung einer Transformatorenstation in Woltersdorf

Der Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit wurde zugestimmt.

1.3.3. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Märkisch Linden

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Märkisch Linden in der Sitzung am **29.09.2011** beschlossene Jahresrechnung 2009 bekannt.

Die Jahresrechnung 2009 mit ihren Anlagen einschließlich Rechenschaftsbericht können ab dem 01.11.2011 für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung des Amtes Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 07.10.2011

(Siegel)

Dorn

Amtsdirektorin

Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Märkisch Linden

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Schlussbetrachtung des Rechnungsprüfungsamtes Ostprignitz-Ruppin zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2009 von Märkisch Linden wie folgt fest:

a) Verwaltungshaushalt	
Soll-Einnahmen	1.233.116,58 EUR
Soll-Ausgaben	1.233.116,58 EUR
b) Vermögenshaushalt	
Soll-Einnahmen	229.181,94 EUR
Soll-Ausgaben	229.181,94 EUR
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 EUR

c) Die Gemeindevertretung Märkisch Linden beschließt nach § 93 (3) der Gemeindeordnung (GO) Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2009 und entlastet den damaligen Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2009.

Walsleben, 07.10.2011

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

1.4. Bekanntmachungen der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1.4.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 12.09.2011

- Öffentlich –

0016/11 – Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Frankendorf

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließen die Hausordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Frankendorf.

0027/11 - Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Storbeck

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließen die Hausordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Storbeck.

0030/11 – Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Storbeck-Frankendorf beschließt gemäß § 93 Gemeindeordnung die Jahresrechnung 2009 und entlastet den damaligen Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2009.

0034/11 – Nutzungsentgelt für das Dorfgemeinschaftshaus in Storbeck

Die Gemeindevertretung beschließt nachfolgende Nutzungsentgelte für das Dorfgemeinschaftshaus in Storbeck:

- 50,00 € ganztägig für Einwohner der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 25,00 € halbtags für Einwohner der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 70,00 € ganztägig für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Storbeck-Frankendorf haben
- 35,00 € halbtags für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Storbeck-Frankendorf haben.

Von der Zahlung eines Nutzungsentgelts befreit sind die Singe- und die Linedance-Gruppe.

0035/11 - Nutzungsentgelt für das Dorfgemeinschaftshaus in Frankendorf

Die Gemeindevertretung beschließt nachfolgende Nutzungsentgelte für das Dorfgemeinschaftshaus in Frankendorf:

- 60,00 € ganztägig für Einwohner der Gemeinde Storbeck-Frankendorf
- 30,00 € halbtags für Einwohner der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

- 80,00 € ganztägig für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Storbeck-Frankendorf haben
- 40,00 € halbtags für Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Storbeck-Frankendorf haben.

Von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes befreit ist der Stammtisch („Bestandschutz“).

- Nichtöffentlich –

0032/11 – Grundstückssache in Storbeck, Flur 3, Flurstücke 32 und 50

Dem Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 32 der Flur 3 der Gemarkung Storbeck wurde zugestimmt.

0033/11 – Anpassung der Pachtpreise für Acker-, Grün- und Gartenland in der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Der Anpassung der Pachtpreise für Acker-, Grün- und Gartenland wurde zugestimmt.

1.4.2. Beschlüsse der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf vom 11.10.2011

- Öffentlich –

0037/11 - Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Anregungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Frankendorf Nr. 1 „Wohnen an der Rägelineer Straße“

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf wägt die von der Öffentlichkeit, den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs 2 BauGB zum Bebauungsplan Frankendorf Nr. 1 „Wohnen an der Rägelineer Straße“ entsprechend der Abwägungsvorlage ab. Aufgrund der vorgebrachten Anregungen wurden nur redaktionelle Änderungen im Begründungstext vorgenommen.

0038/11 - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Frankendorf Nr. 1 „Wohnen an der Rägelineer Straße“

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt den Bebauungsplan Frankendorf Nr. 1 „Wohnen an der Rägelineer Straße“ (Stand Februar 2011) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und billigt die Begründung (Stand Februar 2011, aktualisiert September 2011). Die Amtsverwaltung wird beauftragt den auf der Rechtsgrundlage des § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellten Bebauungsplan bei der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, zur Genehmigung einzureichen.

- Nichtöffentlich –

0036/11 – Situation der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mit beschränkter Haftung

Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf befürwortet die Beendigung des Gesamtvollstreckungsverfahrens. Herr Berner und als sein Stellvertreter Herr Gehrman wurden zu Vertretern in der Gesellschafterversammlung gewählt. Vorbehaltlich der Zustimmung aller Gemeinden des Amtes Temnitz, die Gesellschafter sind, wird der

Übertragung der Gesellschafteranteile der Gemeinde Storbeck-Frankendorf an das Amt Temnitz zugestimmt.

1.4.3. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf in der Sitzung am 12.09.2011 beschlossene Jahresrechnung 2009 bekannt.

Die Jahresrechnung 2009 mit ihren Anlagen einschließlich Rechenschaftsbericht können ab dem 01.11.2011 für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung des Amtes Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 15.09.2011

Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Storbeck-Frankendorf

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Schlussbetrachtung des Rechnungsprüfungsamtes Ostprignitz-Ruppin zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2009 von Storbeck-Frankendorf wie folgt fest:

a) Verwaltungshaushalt	
Soll-Einnahmen	509.088,99 EUR
Soll-Ausgaben	509.088,99 EUR
b) Vermögenshaushalt	
Soll-Einnahmen	66.167,53 EUR
Soll-Ausgaben	66.167,53 EUR
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 EUR

c) Die Gemeindevertretung Storbeck-Frankendorf beschließt nach § 93 (3) der Gemeindeordnung (GO) Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2009 und entlastet den damaligen Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2009.

Walsleben, 15.09.2011

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

1.5. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitzquell

1.5.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 22.08.2011

- Öffentlich –

0017/11 – Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitzquell beschließt gemäß § 93 Gemeindeordnung die Jahresrechnung 2009 und entlastet den damaligen Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2009.

- Nichtöffentlich –

0015/11 – Auftragsvergabe, „Putzsanierung“ Feuerwehrgerätehaus in Katerbow
Die Zuschlagserteilung für das Bauvorhaben wurde beschlossen.

0016/11 – Grundstücksangelegenheit – Verlegung eines Mittelspannungskabels von Wahlendorf nach Katerbow

Der Eintragung einer beschränkt, persönlichen Dienstbarkeit für das Flurstück 40 der Flur 3 in der Gemarkung Katerbow wurde zugestimmt.

0018/11 – Auftragsvergabe, „Herstellen einer Zuwegung auf dem Friedhof“ in Katerbow
Die Zuschlagserteilung für das Bauvorhaben wurde beschlossen.

0019/11 – Auftragsvergabe, LOS 1: „Dachdecker- und Klempnerarbeiten“, Gutshaus Netzeband

Die Zuschlagserteilung für das Bauvorhaben wurde beschlossen.

0020/11 – Auftragsvergabe, LOS 2: „Tischlerarbeiten“, Gutshaus Netzeband

Die Zuschlagserteilung für das Bauvorhaben wurde beschlossen.

0021/11 – Auftragsvergabe, LOS 3: „Trockenbauarbeiten“, Gutshaus Netzeband

Die Zuschlagserteilung für das Bauvorhaben wurde beschlossen.

0022/11 – Auftragsvergabe, LOS 4: „Sanitärinstallation“, Gutshaus Netzeband

Die Zuschlagserteilung für das Bauvorhaben wurde beschlossen.

0023/11 – Auftragsvergabe, LOS 5: „Elektroarbeiten“, Gutshaus Netzeband

Die Zuschlagserteilung für das Bauvorhaben wurde beschlossen.

1.5.2. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Temnitzquell

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell in der Sitzung am 22.08.2011 beschlossene Jahresrechnung 2009 bekannt.

Die Jahresrechnung 2009 mit ihren Anlagen einschließlich Rechenschaftsbericht können ab dem 01.11.2011 für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung des Amtes Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 26.08.2011

Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Temnitzquell

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Schlussbetrachtung des Rechnungsprüfungsamtes Ostprignitz-Ruppin zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2009 von Temnitzquell wie folgt fest:

a) Verwaltungshaushalt
Soll-Einnahmen
Soll-Ausgaben

784.181,30 EUR
784.181,30 EUR

b) Vermögenshaushalt
Soll-Einnahmen
Soll-Ausgaben

336.733,10 EUR
336.733,10 EUR

Überschuss/Fehlbetrag 0,00 EUR

c) Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt nach § 93 (3) der Gemeindeordnung (GO) Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2009 und entlastet den damaligen Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2009.

Walsleben, 26.08.2011

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

1.5.3. Beschluss der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 07.10.2011

Öffentlich –

0030/11 - Zusätzlicher Finanzbedarf für das Bauvorhaben „Gutshaus Netzeband“

Die Gemeindevertretung Temnitzquell beschließt, dass der zusätzliche Finanzbedarf in Höhe von 19.000,00 €/Brutto für das Bauvorhaben „Gutshaus Netzeband“ zur Verfügung gestellt wird. Die Forderungen an Architekten sind juristisch zu prüfen.

1.5.4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitzquell vom 17.10.2011

- Öffentlich –

0032/11 - Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell stimmt der Neufassung der Hauptsatzung in vorliegender Form zu.

- Nichtöffentlich –

0025/11 - Anpassung der Pachtpreise für Acker-, Grün- und Gartenland in der Gemeinde
Der Anpassung der Pachtpreise für Acker-, Grün- und Gartenland wurde zugestimmt.

0026/11 - Auftragsvergabe, „Dachinstandsetzung, Nebengebäude am 24 WE-Block“
Neuruppiner Straße, Rägelin Temnitzquell
Der Zuschlagserteilung für die Baumaßnahme wurde beschlossen.

0027/11 - Information zur Situation der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mit beschränkter Haftung
Kenntnisnahme erfolgte.

0031/11 - Auftragsvergabe, Beschaffung von Tischen und Stühlen für das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) im Ortsteil Rägelin der Gemeinde Temnitzquell
Der Auftragsvergabe wurde zugestimmt.

1.5.5. Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell

Die Gemeindevertretung Temnitzquell hat auf Grund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in ihrer Sitzung am 17.10.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Temnitzquell“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
2. Einwohnerversammlungen.

§ 3 Zuständigkeit der Gemeindevertretung

- (1) Die Amtsdirektorin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf). Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich vor, über Rechtsgeschäfte (Verträge über Lieferungen und Leistungen gemäß VOB/VOL) im Rahmen des Haushaltsplanes, bei denen im Einzelfall die Wertgrenze von 15.000 € überschritten wird, zu entscheiden

§ 4 Geschäfte über Vermögensgegenstände

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 5.000 € nicht unterschreitet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Grundstücksgeschäfte, hierfür gilt eine Wertgrenze von 0 €.

§ 5 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus.
- (2) Für die Mitglieder der Gemeindevertretung gelten insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, die Offenbarungs- und Treuepflicht sowie die Mitteilungspflicht.
- (3) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung, im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 3. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn sowie die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist zudem der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 4. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsgebiet.
- (4) Jede Änderung der nach Absatz (3) gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Angaben nach Absatz (3) Nr. 1 werden auf der Internetseite des Amtes Temnitz veröffentlicht.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 9. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 10. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 11. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 12. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung durch die Amtsdirektorin nach § 7 Abs. 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben“ vorgenommen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sind mindestens 7 volle Kalendertage vor dem Tag der Sitzung in folgenden Bekanntmachungskästen der Gemeinde Temnitzquell bekanntzumachen:

Temnitzquell	
Ortsteil Katerbow	Dorfstraße 21
Ortsteil Katerbow	Dorfstraße 48, an der Scheune
Ortsteil Netzeband	Dorfstraße 9
Ortsteil Netzeband	Dorfstraße 44, neben der Feuerwehr
Ortsteil Rägelin	Neuruppiner Straße 32, vor dem Dorfgemeinschaftshaus
Ortsteil Rägelin	Dorfstraße 18
Ortsteil Rägelin	Pfalzheim, Dorfstraße 9, vor dem Grundstück

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem Schriftstück durch die Unterschrift desjenigen, der den Aushang anschlägt und/oder abnimmt, zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang an dem Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Temnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28.05.2009 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Die vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Temnitzquell wird hiermit ausgefertigt

Walsleben,

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die Amtsdirektorin macht hiermit die vorstehende, von der Gemeindevertretung Temnitzquell am 17.10.2011 beschlossene Hauptsatzung, öffentlich bekannt.

Walsleben,

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

1.6. Bekanntmachungen der Gemeinde Temnitztal

1.6.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Temnitztal vom 28.09.2011

- Öffentlich –

0033/11 – Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beschließt gemäß § 93 Gemeindeordnung die Jahresrechnung 2009 und entlastet den damaligen Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2009.

0035/11 – Grundstücksangelegenheit zum Flurstück 255, Flur 5, in der Gemarkung Wildberg
Die Stellung einer Bauvoranfrage wurde abgelehnt.

0038/11 – Laub- und Grünschnittentsorgung für die Gemeinde Temnitztal

Die Gemeindevertretung beschließt: Die Annahme von Laub- und Grünschnittentsorgung erfolgt zukünftig kostenfrei für alle Einwohner der Ortsteile der Gemeinde Temnitztal, die öffentliche Flächen pflegen. Dabei beschränkt sich die Annahme auf das Laub und den

Grünschnitt, der auf den öffentlichen Flächen anfällt. Die Annahme erfolgt zentral auf der Fläche hinter dem Friedhof Wildberg. Die Öffnungszeiten werden gesondert bekannt gegeben. Die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zu dieser Vorgehensweise ist durch das Amt Temnitz einzuholen. Die Annahme von Laub- und Grünschnitt wird zu den festgelegten Öffnungszeiten im Wechsel durch den Ortsvorsteher Herrn Jaap und Frau Klischke erfolgen.

0041/11 – Urnengemeinschaftsanlagen auf den kommunalen Friedhöfen in Wildberg, Kerzlin und Garz

Die Gemeindevertretung Temnitztal beauftragt die Amtsverwaltung den Gestaltungsvorschlag einer Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof in Kerzlin umzusetzen und die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Temnitztal beauftragt die Amtsverwaltung den Gestaltungsvorschlag einer Urnengemeinschaftsanlage auf den Friedhöfen in Garz und Wildberg umzusetzen und die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

0045/11 – Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses (DGH) Vichel vom 15.10.2011 bis 05.11.2011

Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt, dass die Filmfirma „zischlermann filmproduktion gbR“ das Dorfgemeinschaftshaus in der Zeit vom 15.10.2011 bis 05.11.2011 zu einem Nutzungsentgelt von 31,-€/pro Tag = 682,-€ insgesamt nutzen kann. Eine Nutzungsvereinbarung ist durch das Amt Temnitz zu schließen.

- Nichtöffentlich –

0036/11 – Grundstücksangelegenheit zum Flurstück 539, Flur, 5 in der Gemarkung Wildberg
Der Abschluss von Pachtverträgen für eine Teilfläche des Flurstückes 539 der Flur 5 in der Gemarkung Wildberg wurde befürwortet.

0037/11 – Anpassung der Pachtpreise für Acker-, Grün- und Gartenland in der Gemeinde Temnitztal

Der Anpassung der Pachtpreise für Acker-, Grün- und Gartenland wurde zugestimmt.

0039/11 – Erneuerung der Straßen- und Gehwegbeleuchtung in Wildberg „Siedlerweg“
Der Abschluss eines Dienstleistungsvertrages Licht wurde zugestimmt.

0040/11 – Personalangelegenheit – geringfügige Beschäftigung

Der Einstellung eines geringfügig entlohnten Beschäftigten wurde zugestimmt.

0044/11 – Situation der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mit beschränkter Haftung

Die Gemeindevertretung befürwortet die Beendigung des Gesamtvollstreckungsverfahrens. Herr Voigt und als sein Stellvertreter Herr Wichmann wurden zu Vertretern in der Gesellschafterversammlung gewählt. Vorbehaltlich der Zustimmung aller Gemeinden des Amtes Temnitz, die Gesellschafter sind, wird der Übertragung der Gesellschafteranteile der Gemeinde Temnitztal auf das Amt Temnitz zugestimmt.

1.6.2. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Temnitztal

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Temnitztal in der Sitzung am **28.09.2011** beschlossene Jahresrechnung 2009 bekannt.

Die Jahresrechnung 2009 mit ihren Anlagen einschließlich Rechenschaftsbericht können ab dem 01.11.2011 für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung des Amtes Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 07.10.2011

Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Temnitztal

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Schlussbetrachtung des Rechnungsprüfungsamtes Ostprignitz-Ruppin zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2009 von Temnitztal wie folgt fest:

a) Verwaltungshaushalt	
Soll-Einnahmen	1.358.152,91 EUR
Soll-Ausgaben	1.358.152,91 EUR
b) Vermögenshaushalt	
Soll-Einnahmen	571.336,67 EUR
Soll-Ausgaben	571.336,67 EUR
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 EUR

c) Die Gemeindevertretung Temnitztal beschließt nach § 93 (3) der Gemeindeordnung (GO) Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2009 und entlastet den damaligen Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2009.

Walsleben, 07.10.2011

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

1.7. Bekanntmachungen der Gemeinde Walsleben

1.7.1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Walsleben vom 22.09.2011

- Öffentlich –

0009/11 – Information zu Brauchtumsfeuern
Kenntnisnahme erfolgte.

0010/11 – Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Walsleben
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt gemäß § 93 Gemeindeordnung die Jahresrechnung 2009 und entlastet den damaligen Amtsdirektor für das Haushaltsjahr.

0011/11 – Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 (3) der Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben
Die Gemeindevertretung von Walsleben erteilt die Ausnahmegenehmigung zur Beisetzung einer Urne auf dem Friedhof in Walsleben.

0018/11 – Einrichtung einer Bibliothek im Gemeindezentrum Walsleben
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben beschließt die Einrichtung einer Bibliothek im Gemeindezentrum Walsleben.

- Nichtöffentlich –

0012/11 – Beitritt mit einem Flurstück der Flur 3 der Gemarkung Walsleben in die Forstbetriebsgemeinschaft Neuruppin w.V.
Der Beitritt wurde beschlossen.

0014/11 – Anpassung der Pachtpreise für Acker-, Grün- und Gartenland in der Gemeinde Walsleben
Einer Neuverpachtung von Acker-, Grün- und Gartenland wurde zugestimmt.

0015/11 – Information zur Umsetzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Walsleben
Kenntnisnahme erfolgte.

0016/11 – Situation der Entwicklungsgesellschaft Temnitz mit beschränkter Haftung
Die Gemeindevertretung befürwortet die Beendigung des Gesamtvollstreckungsverfahrens. Herr M Bunk und als sein Stellvertreter Herr Gammelin wurden als Vertreter in der Gesellschafterversammlung gewählt. Vorbehaltlich der Zustimmung aller Gemeinden des Amtes Temnitz, die Gesellschafter sind, wird der Übertragung der Gesellschafteranteile der Gemeinde Walsleben auf das Amt Temnitz zugestimmt.

1.7.2. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Walsleben

Die Amtsdirektorin des Amtes Temnitz macht hiermit die nachfolgende, von der Gemeindevertretung Walsleben in der Sitzung am 22.09.2011 beschlossene Jahresrechnung 2009 bekannt.

Die Jahresrechnung 2009 mit ihren Anlagen einschließlich Rechenschaftsbericht können ab dem 01.11.2011 für die Dauer von 14 Tagen während der Dienststunden im Amt für Finanzen, Bauleitplanung und wirtschaftliche Betätigung des Amtes Temnitz eingesehen werden.

Walsleben, 27.09.2011

Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

Jahresrechnung 2009 der Gemeinde Walsleben

1. Die Gemeindevertretung nimmt die Schlussbetrachtung des Rechnungsprüfungsamtes Ostprignitz-Ruppin zur Kenntnis.

2. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2009 von Temnitzquell wie folgt fest:

a) Verwaltungshaushalt	
Soll-Einnahmen	772.360,26 EUR
Soll-Ausgaben	772.360,26 EUR
b) Vermögenshaushalt	
Soll-Einnahmen	338.457,04 EUR
Soll-Ausgaben	338.457,04 EUR
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 EUR

c) Die Gemeindevertretung Walsleben beschließt nach § 93 (3) der Gemeindeordnung (GO) Brandenburg die geprüfte Jahresrechnung 2009 und entlastet den damaligen Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2009.

Walsleben, 27.09.2011

Susanne Dorn
Amtsdirektorin

(Siegel)

2. Allgemeine Bekanntmachung

2.1. Änderung der Öffnungszeiten des Amtes Temnitz

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

seit dem 1. September 2011 gelten die Öffnungszeiten des Amtes Temnitz wie folgt:

montags	geschlossen
dienstags	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

2.2. Öffentliche Bekanntmachung vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Die Eröffnung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben:

„Tagebau Sandgewinnung Rägelin“

Bunk Transporte Container Erdbau Abriss

AZ.: r27-8.2-1-1

wird auf der Grundlage der §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg) vom 07.07.2009 (GVBl. Teil I Nr. 12 S. 262, 264) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus.

Der Antrag auf Ausbau und Herstellung von Gewässern nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum vorgenannten Vorhaben liegt

vom 07.11.2011 bis 07.12.2011

in der Amtsverwaltung Amt Temnitz, Bergstraße 2, 16818 Walsleben,

dienstags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

donnerstags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr

freitags 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass

- Einwendungen bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Anhörungsbehörde oder bei der Amtsverwaltung Temnitz zu erheben sind,
- mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Walsleben, den 14. Oktober 2011

Dorn
Amtdirektorin

(Siegel)